

**Fortschreibung 13 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderung und Begründung**

Änderung	Begründung
Allgemein	
<p>Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V können Vertragspartner der Krankenkassen i. S. v. § 127 SGB V nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Die Leistungserbringer von Hilfsmitteln müssen daher zur ordnungsgemäßen, fachgerechten Ausübung ihres Berufes befähigt und räumlich sowie sachlich angemessen ausgestattet sein. Dies gilt entsprechend für Leistungserbringer von Pflegehilfsmitteln (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).</p> <p>Der GKV-Spitzenverband gibt Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V ab.</p>	<p>Gegenstand der nunmehr dreizehnten Fortschreibung ist die Anpassung der Anforderung an die Vorhaltung von Materialien und Werkzeuge zur Herstellung von Rohlingen aus Ohrabformungen an den aktuellen Stand der Technik und Versorgungssituation.</p> <p>Bereits für das II. Quartal 2021 ist eine weitere Fortschreibung der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V beabsichtigt, in der insbesondere Anforderungen an die Mitarbeiter der Blindenführhundschohlen definiert werden sollen. Zudem sollen die Anforderungen an die diabetische Fußversorgung in einem gesonderten Versorgungsbereich geregelt werden. Darüber hinaus werden die Eignungskriterien für die Verträge nach § 128 Abs. 4 SGB V konkretisiert.</p> <p>Auf Grund der dynamischen Entwicklung des Hilfsmittelbereichs ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit weitere Fortschreibungen der Empfehlungen durchgeführt werden.</p>

**Fortschreibung 13 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderung und Begründung**

Änderung	Begründung
Sachliche Anforderung	
<p>Aktualisierung der sachlichen Anforderung „Materialien und Werkzeuge (zum Herstellen von Rohlingen aus Ohrabformungen) im VB 13A „Hörhilfen“</p> <p>Die sachlichen Anforderungen werden wie folgt aktualisiert: „Materialien und Werkzeuge zur Herstellung von Rohlingen aus Ohrabformungen, sofern diese im Betrieb des Hörakustikers erfolgt. Bei Herstellung von Rohlingen im Labor (zentral oder extern) Vorhaltung von (Verpackungs-)Materialien zum sicheren Postversand der Ohrabformung. Alternativ Vorhaltung von EDV und Geräten zum Einscannen der Ohrabformung und zur sicheren Übermittlung der digitalisierten Ohrabformung“.</p>	<p>Die Herstellung von Rohlingen (z.B. für Otoplastiken) erfolgt aktuell entweder im Betrieb des Hörakustikers, in einem zentralen oder externen Labor. Sofern die Rohlingsherstellung im zentralen oder externen Labor durchgeführt wird, hält der Betrieb keine Materialien und Werkzeuge zur eigenen Herstellung vor, muss aber für einen sicheren Transport der Ohrabformung in das Labor sorgen. Alternativ kann ein Scan der Ohrabformung erstellt werden, der digital an das Labor übermittelt wird. Die Änderung berücksichtigt die diversen Herstellungsoptionen für die Rohlingsherstellung.</p>